



# Leseprobe

Unsere Fachinhalte bieten Ihnen praxisnahe Lösungen, wertvolle Tipps und direkt anwendbares Wissen für Ihre täglichen Herausforderungen.

- ✓ **Praxisnah und sofort umsetzbar:** Entwickelt für Fach- und Führungskräfte, die schnelle und effektive Lösungen benötigen.
- ✓ **Fachwissen aus erster Hand:** Inhalte von erfahrenen Expertinnen und Experten aus der Berufspraxis, die genau wissen, worauf es ankommt.
- ✓ **Immer aktuell und verlässlich:** Basierend auf über 30 Jahren Erfahrung und ständigem Austausch mit der Praxis.

Blättern Sie jetzt durch die Leseprobe und überzeugen Sie sich selbst von der Qualität und dem Mehrwert unseres Angebots!

REGINA MÜHLICH  
DR. CHRISTIAN VELTEN  
CHRISTINA DIEGEL

SASCHA KUHRAU  
REGINA STOIBER



WISSEN,  
DAS ANKOMMT.

# Datenschutz 2025

Alles, was Sie jetzt wissen müssen!

7. aktualisierte Auflage



DATENSCHUTZ  
UND IT

## **Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek**

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <https://portal.dnb.de> abrufbar.

© 2025 by **FORUM VERLAG HERKERT GMBH**

Mandichostraße 18  
86504 Merching

Telefon: +49 (0)8233 381-123

Fax: +49 (0)8233 381-222

E-Mail: [service@forum-verlag.com](mailto:service@forum-verlag.com)

Internet: <https://www.forum-verlag.com>

Dieses Verlagserzeugnis wurde nach bestem Wissen und nach dem aktuellen Stand von Recht, Wissenschaft und Technik zum Druckzeitpunkt erstellt. Der Verlag übernimmt keine Gewähr für Druckfehler und inhaltliche Fehler.

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Nutzung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen, schriftlichen Einwilligung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung in elektronischen Systemen.

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Einfachheit wird in den folgenden Texten meist die männliche Form verwendet. Die verwendeten Bezeichnungen sind als geschlechtsneutral bzw. als Oberbegriffe zu interpretieren und gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Titelfoto/-illustration: © Nmedia – stock.adobe.com

Satz: Reemers Publishing Services GmbH, 47799 Krefeld

Druck: Esser printSolutions GmbH, 75015 Bretten

Printed in Germany

ISBN 978-3-98875-109-6 (Print-Ausgabe)

ISBN 978-3-98875-110-2 (E-Book)

ISBN 978-3-98875-111-9 (Kombi-Paket)

ISBN 978-3-98875-112-6 (Premium-Ausgabe)

ISBN 978-3-98875-113-3 (Print-Ausgabe mit Neuauflagenservice)

ISBN 978-3-98875-114-0 (E-Book mit Neuauflagenservice)

ISBN 978-3-98875-115-7 (Kombi-Paket mit Neuauflagenservice)

ISBN 978-3-98875-116-4 (Premium-Ausgabe mit Neuauflagenservice)

gekennzeichnet ist. Außerdem sollte die Datenschutzerklärung auch abrufbar sein, wenn der Profilbesucher nicht beim jeweiligen Netzwerk angemeldet ist.

 **Tipp**

Auch wenn ein entsprechendes Gerichtsurteil in Bezug auf andere Netzwerkanbieter (noch) nicht vorliegt, kann davon ausgegangen werden, dass sich die Bewertung des EuGH auch auf ähnliche „Insights“-Dienste z. B. von Instagram übertragen lässt. So bietet etwa auch das Netzwerk LinkedIn einen Vertrag über die gemeinsame Verantwortung an, der ebenfalls im Rahmen der Nutzungsbedingungen abgeschlossen wird.

## 6.3.4 Einsatz von Trackingmechanismen zu Marketingzwecken

Infolge des EuGH-Urteils vom 01.10.2019 (Rs. C-673/17 – „Planet 49“; ► [Kap. 6.1.6](#)) rückte die Diskussion um den datenschutzkonformen Einsatz von Trackingmechanismen wie Cookies in den Fokus. Der EuGH entschied im Rahmen einer Vorlage zur Vorabentscheidung des BGH, dass nach den Vorgaben der ePrivacy-Richtlinie für eine wirksame Cookie-Einwilligung ein „Opt-out“ in Form der Abwahl eines vorangekreuzten Kästchens nicht ausreichend sei. Vielmehr sei ein aktives Verhalten des Nutzers erforderlich, also ein „Opt-in“ in den Einsatz von Cookies. Bei der Einholung einer Cookie-Einwilligung müsse neben der Identität des Verantwortlichen und des Zwecks der Datenverarbeitung auch über die Funktionsdauer der Cookies und einen etwaigen Zugriff Dritter auf die anfallenden Daten informiert werden.

Die deutschen Aufsichtsbehörden stellten v. a. klar, dass es unzureichend sei, wenn das bloße Weitersurfen auf der Website o. Ä. als Einwilligung in den Cookie-Einsatz gewertet wird. Auch einem

„Opt-out“ mittels vorangekreuzten Kästchen erteilt sie eine klare Absage.<sup>17</sup>

Nach der Vorabentscheidung des EuGH entschied der BGH am 28.05.2020 (Az. I ZR 7/16 – Cookie Einwilligung II) abschließend in der Streitsache „Planet 49“. Demnach dürfen Cookies, die nicht zur Bereitstellung des Online-Dienstes erforderlich sind, nur mit vorheriger Einwilligung des Nutzers eingesetzt werden.

### **Tipp**

Beim Einsatz von Cookies und anderen Trackingmechanismen zu Marketingzwecken sollte unter Einbeziehung des Datenschutzbeauftragten genau geprüft werden, ob eine Einwilligung aus datenschutzrechtlicher Sicht erforderlich ist. In aller Regel wird dies für Trackingmechanismen zu Marketingzwecken der Fall sein. Als konkretes Beispiel für einen einwilligungsbedürftigen Trackingdienst wird seitens der deutschen Aufsichtsbehörden „Google Analytics“ genannt, das derzeit im Grunde nicht rechtskonform eingesetzt werden kann.

Sollte eine Einwilligung erforderlich sein, ist auf die wirksame Einholung einer solchen zu achten. Das heißt, es sind insbesondere die o. g. Anforderungen eines „Opt-ins“ sowie die Erfüllung von Informationspflichten im Rahmen der Einwilligung zu beachten. Hierbei empfiehlt es sich, etwaige Stellungnahmen der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde zu berücksichtigen.

### **TDDDG als nationale Regelung**

Unter welchen Umständen der Einsatz von Cookies zulässig ist, klärt das am 01.12.2021 in Kraft getretene TDDDG (vgl. im Detail ► [Kap. 6.1.6](#)).

<sup>17</sup> Vgl. [www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/zum-einsatz-von-cookies-und-cookie-bannern-was-gilt-es-bei-einwilligungen-zu-tun-eugh-urteil-planet49/](http://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/zum-einsatz-von-cookies-und-cookie-bannern-was-gilt-es-bei-einwilligungen-zu-tun-eugh-urteil-planet49/) (zuletzt aufgerufen am: 31.01.2025).



**Tipp**

Die Orientierungshilfe der DSK für Anbieter von Telemedien bzw. seit Mai 2024 von digitalen Diensten enthält detaillierte Hinweise für die Gestaltung von Einwilligungsbannern und Einwilligungsmanagement-Systemen ab dem 01.12.2021.<sup>18</sup>

Gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 TDDDG ist das Speichern von Informationen in Endeinrichtungen von Endnutzern oder der Zugriff auf Informationen, die bereits in Endeinrichtungen gespeichert sind, nur zulässig, wenn die Endnutzer auf der Grundlage von klaren und umfassenden Informationen eingewilligt haben. Der Anwendungsbereich von § 25 Abs. 1 Satz 1 TDDDG betrifft nicht nur das Setzen und Auslesen von Cookies, sondern auch den Einsatz aller übrigen technischen Mechanismen, die Informationen in Endgeräten speichern oder aus diesen auslesen. Dabei gilt § 25 TDDDG unabhängig davon, ob ein Personenbezug der Informationen besteht oder nicht.

Ausnahmen vom Erfordernis der Einwilligung bestehen gem. § 25 Abs. 2 Satz 2 TDDDG nur für das Speichern oder Auslesen von technisch zwingend erforderlichen Informationen. Inwiefern der Dienst gewünscht ist, ist anhand objektiver Kriterien zu prüfen. Das bloße Aufrufen einer Website genügt noch nicht, um davon auszugehen, dass das gesamte Websiteangebot inkl. aller eingebetteten Funktionen gewünscht ist. Ohne Einwilligung dürfen auch technisch erforderliche Cookies erst dann gesetzt und ausgelesen werden, wenn sie erforderlich werden und nur solange, wie sie erforderlich sind.

Dabei ist § 25 Abs. 1 Satz 1 TDDDG nicht die einzige Rechtsgrundlage, die für eine wirksame Einwilligung im Hinblick auf die Verarbeitung von Nutzungsdaten zu beachten ist. Beim Betrieb von digitalen

<sup>18</sup> Vgl. DSK (Hg.): DSK: Orientierungshilfe der Aufsichtsbehörden für Anbieter:innen von digitalen Diensten (OH Digitale Dienste) (Version 1.2 mit Stand November 2024), abrufbar unter: [www.datenschutzkonferenz-online.de/media/oh/OH\\_Digitale\\_Dienste.pdf](http://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/oh/OH_Digitale_Dienste.pdf) (zuletzt aufgerufen am: 31.01.2025).

Diensten sind lt. LfDI Rheinland-Pfalz zwei Schritte zu unterscheiden<sup>19</sup>: Die Rechtmäßigkeit der erteilten Einwilligung richtet sich

1. bei der Speicherung von und dem Zugriff auf Informationen in der Endeinrichtung nach § 25 Abs. 1 Satz 1 TDDDG und
2. bei der Weiterverarbeitung dieser Daten (z. B. Profilbildung und Werbeeinblendung) dagegen nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. a DSGVO.

Da sich (1) und (2) bei digitalen Diensten i. d. R. aneinander anschließen, sind zwei Einwilligungen nötig. Dabei lassen sich beide Einwilligungen grds. durch dieselbe Handlung der Websitebesucher (z. B. durch Einwilligungsbanner) erteilen – vorausgesetzt, es wird bereits an dieser Stelle über alle Zwecke der Datenverarbeitung informiert und es ist eindeutig erkennbar, dass es sich um mehrere Einwilligungen handelt.

Um eine umfassende Einwilligungslösung zu implementieren, kommen zunehmend sog. Consent-Management-Plattformen (CMP) zum Einsatz. Allerdings hängt das Einholen einer rechtskonformen Einwilligung auf der Website vom konkreten Einsatz der CMP und den genauen Vorgängen auf dem jeweiligen Telemedienangebot ab. Da Websitebetreiber zahlreiche Konfigurationsmöglichkeiten haben, sorgt der bloße Einsatz einer CMP nicht automatisch zur Einholung rechtskonformer Einwilligungen und damit verbleibt die Verantwortlichkeit für die Wirksamkeit der eingeholten Einwilligungen bei den jeweiligen Anbietern von digitalen Diensten.

---

<sup>19</sup> Vgl. [www.datenschutz.rlp.de/themen/cookies-und-einwilligungsbanner](http://www.datenschutz.rlp.de/themen/cookies-und-einwilligungsbanner) (zuletzt aufgerufen am: 31.01.2025).

**Kontrollfragen: Liegt aus Sicht der Aufsichtsbehörden eine Ausnahme gem. § 25 Abs. 2 Nr. 2 TDDDG vor?<sup>20</sup>**

***Maßgebliche Kriterien für die Bestimmung des von Endnutzern ausdrücklich gewünschten digitalen Dienstes***

- Es ist granular festzulegen, für welche Funktion des digitalen Dienstes welcher konkrete Speicher- und Auslesevorgang von Informationen auf dem Endgerät erfolgt.
- Es ist zu bestimmen, wessen primären Interessen diese Funktion dient: den eigenen Interessen der Anbieter, den Interessen der Websitenutzer, des eingebundenen Drittdienstleisters oder von Dritten.

***Maßgebliche Kriterien für die Bestimmung der unbedingten Erforderlichkeit***

- Wann darf der Auslese- und Speichervorgang von Informationen auf dem Endgerät stattfinden?**  
Dieser darf erst dann beginnen, wenn die konkrete Funktion des digitalen Dienstes vom Nutzer tatsächlich in Anspruch genommen wird.
- Welche Informationen werden gespeichert und ausgelesen?**  
Diese Informationen müssen bezogen auf die granular festgelegte Funktion des digitalen Dienstes unbedingt erforderlich sein. Insbesondere beim Cookieeinsatz ist nicht allgemein darauf abzustellen, dass ein Cookie gesetzt oder ausgelesen wird, sondern maßgeblich ist die im Cookie gespeicherte Information.
- Wie lange werden Informationen auf den Endgeräten gespeichert und für welchen Zeitraum können sie ausgelesen werden?**  
Der Zeitraum der Speicherung darf nur so lang gewählt werden, wie für die Umsetzung der granularen Funktion des digitalen Dienstes erforderlich ist. Im Hinblick auf den Einsatz von Cookies muss dieser Zeitraum durch deren Laufzeit von vornherein festgelegt werden. Grundsätzlich sind Session-Cookies eher erforderlich als langlebige Cookies.
- Für wen sind Informationen vom Endgerät ausles- und verwertbar?**

---

<sup>20</sup> Vgl. OH Digitale Dienste 2024, S. 25–26.

Werden Informationen auf dem Endgerät des Nutzers bei der Inanspruchnahme eines digitalen Dienstes gespeichert, ist technisch sicherzustellen, dass diese nachfolgend grds. nur von den Betreibern der jeweiligen Website ausgelesen werden können. Da dies bei Third-Party-Cookies eben nicht der Fall ist, ist sicherzustellen, dass Drittdienstleister die ausgelesenen Informationen grds. ausschließlich für die von Nutzenden aufgerufenen Website verwenden.



### Tipp

In der bereits erwähnten Orientierungshilfe „OH Digitale Dienste 2024“ (S. 23 f.) lässt sich anhand von bestimmten Kriterien prüfen, welcher Cookieeinsatz einer Einwilligung bedarf und welche Anforderungen von Einwilligungsbannern aus Sicht der Aufsichtsbehörden erfüllt werden müssen (vgl. ► [Kap. 6.5](#)).

Für die interne Prüfung von Apps und Websites lassen sich auch die Prüffragen des BayLDA heranziehen, das eine anlasslose, teils automatisierte Prüfung von Websites und Apps bayerischer Betreiber im Dezember 2023 startete<sup>21</sup>.

<sup>21</sup> Vgl. [www.lida.bayern.de/de/kontrollen\\_stabsstelle.html](http://www.lida.bayern.de/de/kontrollen_stabsstelle.html) > Prüfungspaket App und Webseiten (zuletzt aufgerufen am: 31.01.2025).

# Bestelloptionen



## Datenschutz 2025

Sie haben Fragen zum Produkt oder benötigen Unterstützung bei der Bestellung? Unser Kundenservice ist für Sie da:

☎ 08233 / 381-123 (Mo - Do 7:30 - 17:00 Uhr, Fr 7:30 - 15:00 Uhr)

✉ [service@forum-verlag.com](mailto:service@forum-verlag.com)

Oder bestellen Sie bequem über unseren Online-Shop:

[Jetzt bestellen](#)